

# **Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Oberasbach**

(Stand: 01.10.2011)

## **1. Allgemeines**

Die Stadt Oberasbach zeichnet alljährlich aktive Mitglieder Oberasbacher Sportvereine und aktive Sportler, die in Oberasbach ihren Wohnsitz haben, für hervorragende sportliche Leistungen aus.

## **2. Voraussetzungen**

- a) Es werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt.
- b) Geehrt werden aktive Sportler, die – unabhängig von ihrem Wohnort – ihre Erfolge als Starter für einen Oberasbacher Sportverein errungen haben oder
- c) aktive Sportler, die ihren Wohnsitz in Oberasbach haben und ihre Erfolge als Starter für einen auswärtigen Verein errungen haben.
- d) In die Ehrung können mit einbezogen werden:  
Teilnahme an olympischen Spielen, Mitwirkung in Landesauswahlen und Nationalmannschaften, Altersklassenmeisterschaften, Versehrtensport, Sieger bei Bestenkämpfen und Turnfesten auf Bundesebene, Polizei-, Hochschul-, Studenten- und Eichenkreuzmeisterschaften auf Bundesebene.
- e) Als Meisterschaften gelten die Titelkämpfe der Schüler, Jugend, Junioren und Senioren (Aktive).

## **3. Sportarten**

Es kommen nur solche Sportarten in Frage, zu deren Teilnahme an einer Meisterschaft eine entsprechende Qualifikation zu erbringen ist oder die bei den Olympischen Spielen zugelassen sind.

Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände oder einer Internationalen Dachorganisation der Sportfachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen werden oder die bei den Olympischen Spielen geführt werden.

## **4. Auszeichnungen**

Die Stadt Oberasbach ehrt

### **4.1. folgende Einzelplatzierungen:**

- a)** den 1. Platz bei Kreismeisterschaften,
- b)** den 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften,
- c)** den 1. – 3. Platz bei Landesmeisterschaften (Bayerische oder Süddeutsche) und

**d)** den 1. – 6. Platz bei Bundesmeisterschaften.

**4.2.** folgende Mannschaftsplatzierungen:

- a)** den 1. Platz in der jeweils höchsten Spielklasse auf Kreisebene,
- b)** den 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften,
- c)** den 1. – 3. Platz bei Landesmeisterschaften (Bayerische oder Süddeutsche) und
- d)** den 1. – 6. Platz bei Bundesmeisterschaften.

oder

**4.3.** die Teilnahme an:

Olympiaden,  
Weltmeisterschaften,  
Europameisterschaften

ebenso das Erreichen olympischer-, Welt- und Europarekorde.

Für Meisterschaften der Schulen finden die vorstehenden Ausführungen entsprechend Anwendung.

Erringt ein Sportler im gleichen Jahr mehrere Meisterschaften, so erfährt nur der höherrangigste Titel eine Würdigung. Dabei können Einzel- und die Mannschaftsleistungen parallel berücksichtigt werden.

#### **Zusatz zu den Ehrungen von Mannschaften**

Erfüllt eine Mannschaft die Voraussetzung für eine Ehrung, erhalten alle Mitglieder dieser Mannschaft eine entsprechende Auszeichnung und eine Urkunde.

Steigt eine bereits geehrte Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse ab, so ist für den Wiederaufstieg in die bereits früher eingereihte Klasse eine neuerliche Ehrung nicht vorgesehen, es sei denn, zwischen Abstieg und Wiederaufstieg nach Meisterschaftserringung liegt eine Zeitspanne von mindestens 3 Jahren.

### **5. Sportlerin und Sportler des Jahres**

Aus dem Kreis der zu ehrenden Sportler werden die Sportlerin des Jahres und der Sportler des Jahres gewählt. Eine Sportlerin bzw. ein Sportler kann insgesamt nur 3 mal zur bzw. zum Sportlerin/Sportler der Jahres gewählt werden. Diese Ehrung muss nicht jährlich vergeben werden.

### **6. Oberasbacher Kärwalauf mit Stadtmeisterschaft**

Ebenfalls werden die Sieger des Oberasbacher Kärwalaufes (Stadtmeisterin und Stadtmeister) aus dem Vorjahr geehrt.

## **7. Antragsverfahren**

Die Anträge für Ehrungen können durch die Vereine oder die Sportler selbst erfolgen. Die notwendigen Meldevordrucke werden vom Kulturamt ins Internet gestellt.

Für die vorgenannten Ehrungen können nur Anträge berücksichtigt werden, die mit den notwendigen Nachweisen jeweils bis zum 01. Februar des folgenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Oberasbach schriftlich eingereicht worden sind.

Über die Ehrungen nach diesen Richtlinien und die Wahl der Sportlerin und des Sportlers des Jahres entscheidet der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss.

Hinsichtlich der Auswahl der zu Ehrenden bleibt der Rechtsweg ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.

## **8. Durchführung der Ehrung**

Die Verleihung der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt im ersten Halbjahr des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die sportliche Leistung erzielt werden konnte, im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01.10.2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle bisher gültigen Richtlinien und Bestimmungen für die Sportlerehrung außer Kraft gesetzt.

Oberasbach, 04. Oktober 2011  
Stadt Oberasbach

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin